

46. Änderung des Flächennutzungsplans Gauting

für ein Teilgebiet zwischen Bahnhofstraße, Ammerseestraße und Rafael-Katz-Straße

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
Bayernets GmbH 17.11.2017	– keine Bedenken	– entfällt	Zur Kenntnis
Deutsche Bahn AG DB Immobilien 04.06.2018	– keine Bedenken bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise – durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. – durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. – um Zusendung der Abwägungsergebnisse wird gebeten <u>Immobilienrelevante Belange</u> – die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten – bei den angrenzenden Bahnflächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen – Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge	– Es ist davon auszugehen, dass der Eisenbahnbetrieb durch die beabsichtigte Nutzungsänderung weder behindert noch gefährdet wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen – übernommene Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. <u>Infrastrukturelle Belange</u> – Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung/Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren – Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecke bedarfsgerecht ausgebaut werden kann – es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen – Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. – Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
Deutsche Telekom Technik GmbH 19.12.2017	– Keine Bedenken	– entfällt	Zur Kenntnis
Eisenbahn-Bundesamt 16.11.2017	– Für dieses Vorhaben ist keine zusätzliche Stellungnahme i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB veranlasst.	– entfällt	Zur Kenntnis
Landratsamt Starnberg Kreisbauamt 06.12.2017	– 1. Die Planzeichnung enthält ein anderes Plandatum (11.06.2017) als in der Bekanntmachung (07.11.2017) angegeben. Wir bitten dies zu überprüfen. – 2. Mit einer Verkaufsfläche von ca. 1350 m² gemäß Begründung handelt es sich bei der Einzelhandelsnutzung um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Da die Geschossfläche demnach auch den Schwellenwert von 1200 m² Geschossfläche deutlich überschreitet, greift die Regelvermutung aus § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO. Somit ist die Festlegung als Sondergebiet zutreffend, solange keine Anhaltspunkte i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO vorliegen. – 3. Für die Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung weisen wir nochmals auf die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung hin, vgl. Urteil des BayVGH vom 28.04.2017, Az. 15 N 15.967. – 4. Ansonsten werden zu diesem Auslegungsverfahren keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	– 1. Die Planzeichnung mit Datum 11.06.2017 wurde nicht geändert. Zur Durchführung der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB lag die beabsichtigte FNP-Darstellung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Dienstleistung, Wohnen zugrunde. – 2. Entfällt, Anregungen/Bedenken wurden nicht geäußert. – 3. Der Hinweis zur Ausfertigung wird zur Kenntnis genommen. – 4. Entfällt, Anregungen/Bedenken wurden nicht geäußert.	Hinweis Nr. 1 wird geprüft u. berücksichtigt; die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Starnberg Untere Bodenschutzbehörde 17.11.2017	– keine Bedenken	– entfällt	Zur Kenntnis
Landratsamt Starnberg Untere Immissionsschutzbehörde	– keine Einwendungen gegen die Planung	– entfällt	Zur Kenntnis

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
19.12.2017			
	– Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen – Der Umweltbericht sollte nochmals genau überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Insbesondere betrifft dies nachfolgende Punkte: – 1. Umweltbericht Ziffer 1.4/ 11. Unterpunkt: Es können Lichtemissionen durch beleuchtete Werbeflächen auf der Umgriffsfläche hervorgerufen werden. Diese sollten erwähnt und hierzu auf Regelungen im B-Plan bzw. im Bauvorhaben verwiesen werden. – 2. Umweltbericht Ziffer 1.5.3: Bei der nachfolgenden Gliederung der Kapitel bitten wir, die Nummerierung zu überprüfen. – 3. Ziffer 7.5.3.2 „Luftschadstoffe“: Eine prognostizierte Zunahme des DTV um 1800 Pkw stellt aus hiesiger Sicht rein zahlenmäßig keine mäßige Zunahme (16%) dar, auch wenn diese z.B. lärmtechnisch wegen der logarithmischen Berechnung nur mit der Erhöhung des Beurteilungspegels um 1 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten entlang der Bahnhofstraße einhergeht. – 4. Ziffer 7.5.3.3 „Luftschadstoffe- Immissionen“: Zur Bewertung der prognostizierten lufthygienischen Situation kann man argumentativ eine Stellungnahme des LFU's zur Luftschadstoffbelastung in der Münchener Straße vom 27.09.2016 (Az.: 23-8710.2-68603/2016) heranziehen. Dieses Schreiben war seinerzeit an Herrn Rodrian, Gemeinde Gauting, gerichtet. Den dortigen Berechnungen liegt ein DTV von 13.563 Fahrzeugen/Tag auf der Münchener Straße zugrunde. In gegenständlich zu betrachtendem	– 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um die Aufzählung „Nicht oder nur gering durch die FNP-Änderung betroffene Umweltbelange“. Lichtemissionen sind im FNP-Änderungsbereich heute nicht vorhanden und werden durch die Umsetzung der FNP-Änderung nicht bzw. nicht in erheblichem Umfang ausgelöst. – 2. Der Anregung wird gefolgt. – 3. Die Bedenken werden nicht geteilt; die Wertung „mäßige Zunahme“ bezieht sich auf die Zunahme der Kfz-bedingten Luftschadstoffe, nicht auf die Zunahme der Verkehrsmenge. – 4. Der Anregung wird gefolgt. zur Bewertung der prognostizierten lufthygienischen Situation auf eine vergleichbare Prognose Kfz-bedingter Luftschadstoffe zurückzugreifen.	Der Gemeinderat beschließt, den Anregungen der Punkte 1., 11. und 12., nicht zu folgen, den Anregungen der Punkte 2., 4., 5., 6., 7. und 9. zu folgen, den Bedenken der Punkte 3., 8. und 10. nicht zu folgen.

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	Straßenabschnitt der Bahnhofsstraße wird von einem etwas höherem, jedoch annähernd gleichen Fahrzeugaufkommen ausgegangen, wie gegenständlich zu betrachten ist (DTV 13.000). In o.g. Schreiben kommt das LFU zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte aufgrund des Fahrzeugaufkommens im Bereich der im Schreiben genannten Münchner Straße für PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ zu keinen verkehrsbedingten Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte für Luftschadstoffe führen. Überträgt man diese Verkehrssituation auf die prognostizierte entlang des Planungsgebietes verlaufende Bahnhofsstraße, dürfte auch hier davon auszugehen sein, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Es wird empfohlen, hinsichtlich der Bewertung der Luftschadstoffsituation die Unbedenklichkeit der Belastung im Umweltbericht auf der Grundlage obiger Ausführungen plausibler darzustellen. – 5. Ziffer 7.5.4.1 „Lärm“- hier: Straßen- und Schienenverkehrsverkehrslärm: Der Umweltbericht sollte hinsichtlich der prognostizierten Beurteilungspegel nicht nur auf die Überschreitung der Orientierungswerte abgestellt werden, sondern auch auf die Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV. – 6. Ziffer 7.5.4.1 „Lärm“- hier Gesamtverkehrslärm: Zur Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV sollte auch hier eine Aussage getroffen werden. Bei der Gesamtverkehrslärmsituation treten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte tags zwischen 1–3 dB(A) auf und nachts zwischen 8–11 dB(A). Die höheren Überschreitungen an den zu betrachtenden schützenswerten Aufenthaltsräumen gegenständlich geplanter Wohnungen liegen	– 5. Der Anregung wird gefolgt; die Betrachtung der Grenzwerte der 16. BImSchV aufgenommen. – 6. Der Anregung wird gefolgt, der Umweltbericht wird ergänzt.	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	teilweise knapp unterhalb der Werte, die im Bereich der Gesundheitsgefährdung für die Schutzbedürftigkeit eines Mi's anzusetzen sind. Begründung: Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV werden als Erheblichkeitsgrenze für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche angesehen. Hier sind, ebenfalls aus Gründen der Vorsorge weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für schützenswerte Räume erforderlich. Diese werden im Rahmen der Aufstellung des VEB behandelt. Sollten die Werte der Verkehrslärmschutzverordnung an schutzwürdigen Räumen nicht eingehalten werden können, dürfte eine Überschreitung in geringem Umfang nur bei entsprechend gewichtigen Gründen Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. In gegenständlichen Ausführungen ergibt sich auch eine deutliche Diskrepanz hinsichtlich der Erwähnung der Überschreitung der Orientierungswerte und den im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereichen, die nicht eben niedrig sind. Einer nutzungsverträglichen Bebauung mit Wohnungen und Büroräumen kann teilweise nur mit erheblichem Aufwand durch entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen begegnet werden. Das Kapitel des Umweltberichts sollte daher entsprechend überarbeitet werden. – 7. Ziffer 7.5.4.1 „Gewerbelärm“ Satz 2 ff: Das Kino befindet sich am Bahnhofplatz und nicht in der Rafael- Katz-Straße und wird gemäß schalltechnischer Untersuchung des Akustikbüros Becker & Partner (s. Bericht Nr. ABP 14/565-C1B vom Juli 2014/ Revision November 2014) nicht als Gewerbebetrieb, sondern in Anlehnung an die 18. BImSchV als Freizeitanlage beurteilt. Bei der Beurteilung des Gewerbebetriebs „STATTAUTO“ war der Immissionsschutz nicht beteiligt; es liegen	– 7. Im Umweltbericht wird die Angabe zur Lage des Kinos berichtigt.	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	daher keine verwertbaren Aussagen zur Emissionssituation vor. Die Belegung der beiden bestehenden Gewerbebetriebe mit dem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 65/50 dB(A)/ m² erfolgte in den Emissionsansätzen der schalltechnischen Untersuchung der Ing. Gesellschaft IBAS (s. schalltechnische Untersuchung vom 11.07.2017 Az.: ka-17.9557-b01a) und entspricht denen für ein Gewerbegebiet. Es wird davon ausgegangen, dass der Gutachter diesen Ansatz -auf der sicheren Seite liegend- wählte. Verglichen mit dem o.g. Gutachten zum Kinobetrieb ergab eine interne Abschätzung auf der Grundlage der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung des Akustikbüros Becker & Partner, dass aufgrund der darin gemachten Ansätze für den Kinobetrieb nicht davon auszugehen ist, dass die an das Kino heranrückende gegenständliche Wohnbebauung zukünftig zu einer Einschränkung des Kinobetriebs führt. Zum Gewerbebetrieb „STATTAUTO“ kann keine Aussage getroffen werden. Nach hiesiger Einschätzung wird jedoch davon ausgegangen, dass der in o.g. IBAS-Gutachten enthaltene Berechnungsansatz durch den tatsächlichen Betrieb nicht ausgeschöpft wird. – 8. Ziffer 7.5.4.1 „Sportlärm“: Die Aussage, dass Geräuschimmissionen von Schulsportanlagen nicht den Grenzwerten der 18. BImSchV unterliegen, ist so nicht richtig; lediglich bei der Beurteilung sind andere Maßstäbe anzulegen. Eine Sachverhaltsermittlung mit anschließender Bewertung halten wir daher für erforderlich.	– 8. Gemäß § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 3 der Sportlärmanlagen-Verordnung (18. BImSchV) sollen für Schulsportanlagen keine Betriebszeiten festgelegt werden. Aus dieser Regelung wurde in juristischen Kommentaren eine Privilegierung des Schul- und Hochschulsports abgeleitet. Zudem liegen mit vorhandenen Wohngebäuden an der Ammerseestraße im Bestand Immissionsorte vor, die näher an der Schulsportanlage liegen als das geplante Wohngebäude. Daher ist der Sportlärm nicht weiter zu betrachten. – 9. Im Umweltbericht wird die Angabe „nachts“	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	– 9. Ziffer 7.5.4.1 zu a): In Absatz 2 sollte nach dem Straßenverkehrslärmpegel „.....60 dB(A)“ das Wort „nachts“ eingefügt werden. – 10. Ziffer 7.5.4.1 zu b): Die Aussage in Satz 1 hat nur informellen Charakter, bedarf aber hinsichtlich des Immissionsschutzes keiner Beurteilung, da die Wohnungen innerhalb der Umgriffsfläche in Bezug auf die dort entstehende gewerbliche Nutzung keine Immissionsorte im immissionsschutzfachlichen Sinne darstellen. In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit den folgenden Darstellungen sollten unbedingt die Beurteilungsgrundlage (z.B. das Gutachten, auf das sich die Aussage stützt), angegeben werden und auch die Immissionsorte, an denen die heranzuziehenden Immissionsrichtwerte (IRW) überschritten sind. Die in Satz 5 angesprochene Schutzbedürftigkeit der südlich der Umgriffsfläche gelegenen Bebauung entspricht lt. rechtskräftigem FNP einem WB (tagsüber Mi-Immissionsrichtwert/ nachts WA – Immissionsrichtwert). Maßgeblich für die Beurteilung ist die tatsächliche Schutzbedürftigkeit, die nach Einschätzung unseres Bauamtes im Hause für das Grundstück, Fl. Nr. 569 und für das nordöstliche Drittel des Grundstücks Fl. Nr. 569/ 5 der tatsächlichen Schutzbedürftigkeit eines WB's entspricht. Die Vorbelastung durch den Verkehr spielt für die Beurteilung dabei keine maßgebliche Rolle. Wir empfehlen, den Passus entsprechend zu ändern. – 11. Ziffer 7.5.4.1 zu b) Gewerbelärm: Die für die Planumsetzung erforderlichen Maßnahmen sollten	ergänzt. – 10. Die Aussage in Satz 1 hat nicht nur informellen Charakter, sondern um den Nachweis gesunder Wohnverhältnisse bezogen auf die von den Einzelhandelsnutzungen ausgehenden Gewerbelärmimmissionen. Zu den Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die Nachbarschaft: Die zu betrachtenden nächstgelegenen Immissionsorte sind die südwestlich der Erschließungsstraße gelegene Grundschule und Mittagsbetreuung. Die Immissionsorte liegen innerhalb des seit 02.06.2000 rechtskräftigen Bebauungsplans „Nr. 130/GAUTING“, der „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO als Art der baulichen Nutzung mit dem Planeinschrieb „Schule“ im nördlichen Teilgebiet des Bebauungsplanes festsetzt. Demnach sind die Immissionsorte Grundschule und Mittagsbetreuung gemäß Ziffer 6.6 der TA Lärm als sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen und Einrichtungen entsprechend ihrer individuellen Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Im vorliegenden Planfall wurden diese als Mischgebiet eingestuft. Dies entspricht dem Schutzniveau, das üblicherweise für Schulen zu Grunde gelegt wird. – Hinsichtlich der Gewerbelärmauswirkungen wird infolge der Planung am Immissionsort Schule ein maximaler Beurteilungspegel von 60 dB(A) und am Immissionsort Mittagsbetreuung ein maximaler Beurteilungspegel von 59 dB(A) prognostiziert. Der zulässige Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) im Tagzeitraum wird damit eingehalten bzw. geringfügig unterschritten. – 11. Die vom Lärmgutachter für die geplanten gewerblichen Nutzungen getroffenen Betriebszustände werden in der Objektplanung	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	als Festsetzung in den VEP aufgenommen und dies sollte auch entsprechend in gegenständlichem Passus dargestellt werden. Der Umweltbericht kann diesbzgl. keine rechtsverbindlichen Aussagen treffen. Diese sind aber für die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Bebauung erforderlich. Der anschließende Absatz in dem auf schallschutztechnische Anforderungen eingegangen wird, sollte in den Umweltbericht zum B-Plan aufgenommen werden und nicht in vorliegender Planfassung, da die gegenständliche Planung grundsätzlich – wie vorliegend - möglich ist. – 12. Zu Ziffer 1.6.3 Zusammenfassung „Lärm“: Satz 1: sollte dahingehend geändert werden, dass eine Aussage getroffen wird, welches Geräuschgeschehen tatsächlich maßgeblich auf die Umgriffsfläche einwirkt und welches Geräuschgeschehen durch das Vorhaben maßgeblich auf umliegende Immissionsorte einwirkt mit entsprechender Bewertung. Satz 2: Die schalltechnische Untersuchung, auf die verwiesen wird, sollte entsprechend zitiert werden. In Satz 3 sollte neben dem Eingehen auf die Überschreitung der Orientierungswerte auch auf die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingegangen werden (Vorsorgeprinzip). Satz 5: Auf welche Immissionsorte ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA- Lärm bezogen? Wir bitten diese entsprechend anzugeben. Satz 7	Berücksichtigung finden und im Vollzug der Planung sichergestellt werden. Eine Aufnahme dieser schallschutzrechtlichen Rahmenbedingungen als Festsetzungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die für die Ausführung des Vorhabens relevanten baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen und im Lärm-Gutachten für die Berechnung zugrunde gelegten Ansätze und Maßnahmen werden nicht als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan trifft abstrakte Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, die Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. – 12. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung; eine ausführliche Behandlung der verschiedenen Lärmarten erfolgte bereits in den Vorkapiteln. An der Aussage: „Damit sind im Rahmen der 46. FNP-Änderung keine Minderungsmaßnahmen notwendig.“ wird festgehalten; schallschutzbezogene Festsetzungen erfolgen auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	erscheint im Zusammenhang mit den vorherigen Ausführungen im Umweltbericht verwirrend. Passive Schallschutzmaßnahmen sind erforderlich; darauf wurde bereits verwiesen und auch auf entsprechende Festsetzungen im nachgeordneten BPlan- Verfahren. Gegenständlicher Satz sollte daher entweder gestrichen oder anders formuliert werden.		
Regierung von Oberbayern 20.11.2017	– Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 22.08.2017 eine Stellungnahme ab, dass das Vorhaben grundsätzlich den LEP-Zielen 5.3 entspricht. Da sich die Planung (Planfassung vom 07.11.2017) in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht wesentlich geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus fachlicher Sicht nicht veranlasst. Der Planung kann weiterhin zugestimmt werden. – Hinweis: Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BayVGH ist im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandels-agglomerationen auszuschließen (vgl. Urteile des VGH vom 14.12.2016, AZ: 15 N 15.1201 und vom 28.02.2017, Az: 15 N 15.2042).	– Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regionaler Planungsverband München 21.11.2017, 18.12.2017	– keine Bedenken	– entfällt	zur Kenntnis
Vodafone Kabel Deutschland GmbH 13.12.2017	– Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. – In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis

Verfasser	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag Gemeinderat
	Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. – Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis, Kabelschutzanweisungen, Zeichenerklärung		
Wasserwirtschaftsamt Weilheim 02.01.2018	– Die Flächennutzungsplanänderung ist umgriffsgleich zum Bebauungsplan Nr. 182 der Gemeinde, der sich im Parallelverfahren gerade in der Aufstellung befindet. – Wir verweisen aus Gründen größerer wasserwirtschaftlicher Relevanz auf unsere Stellungnahme, die wir zum Bebauungsplan abgeben werden.	– Entfällt, da keine Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden. Der Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 182 wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis